

Santhera Pharmaceuticals Holding AG
Hohenrainstrasse 24
4133 Pratteln
Schweiz
Phone +41 61 906 8950
Fax +41 61 906 8951
www.santhera.com

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung (GV)

Mittwoch, 22. April 2020, 10.30 Uhr

am Hauptsitz von Santhera Pharmaceuticals Holding AG, Hohenrainstrasse 24, 4133 Pratteln, Schweiz

Coronavirus

Am 16. März 2020 hat der Schweizerische Bundesrat aufgrund der Situation betreffend das Coronavirus SARS-Cov-2 alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen in der Schweiz bis 19. April 2020 verboten und den Gesellschaften erlaubt, ihren Aktionären die Ausübung ihrer Rechte ausschliesslich durch Stimminstruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter aufzuerlegen.

Gestützt darauf ordnet die Gesellschaft hiermit an, dass alle Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte an der GV ausschliesslich über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben. Es besteht keine Möglichkeit, an der Versammlung anwesend zu sein.

Hinweise zur elektronischen und schriftlichen Vollmachten- und Instruktionserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter finden Sie auf Seite 10 dieser Einladung.

Der Verwaltungsrat behält sich überdies vor, die GV zu verschieben. Die Kommunikation eines Verschiebungsdatums würde mittels Publikation im SHAB und via die Website von Santhera erfolgen.

Traktanden (Übersicht)

- 1. Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2019**
- 2. Zuweisung des Jahresresultats und der Reserven**
- 3. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2019**
- 4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2019**
- 5. Statutenänderung betreffend bedingtes Kapital**
- 6. Statutenänderung betreffend genehmigtes Kapital**
- 7. Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats**
- 8. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses**
- 9. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats**
- 10. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung**
- 11. Wiederwahl der Revisionsstelle**
- 12. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Traktanden, Anträge und Erklärungen

1. Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2019

Anträge

Der Verwaltungsrat (VR) beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2019.

2. Zuweisung des Jahresresultats und der Reserven

Anträge

(a) Verlustvortrag

Der VR beantragt, den Jahresverlust für 2019 von CHF 8'754'654 auf neue Rechnung vorzutragen.

(b) Zuweisung von Kapitaleinlagereserven in die freien Reserven

Der VR beantragt, den Betrag von CHF 6'000'000 von den Reserven aus Kapitaleinlagen in die freien Reserven zu übertragen.

Erläuterungen

(a) Verlustvortrag

Der Nettajahresverlust für 2019 betrug CHF 8'754'654. Der Verlustvortrag aus den Vorjahren beträgt CHF 23'622'409. Nach Zuweisung des Jahresverlusts beträgt der Verlustvortrag CHF 32'377'063.

In CHF	2019	2018
Verlustvortrag aus Vorjahren	-23'622'409	-13'751'583
Jahresverlust	-8'754'654	-9'870'826
Gesamtvortrag	-32'377'063	-23'622'409

(b) Zuweisung von Kapitaleinlagereserven in die freien Reserven

Der VR beantragt, von den Kapitaleinlagereserven in der Höhe von CHF 6'282'156 einen Betrag von CHF 6'000'000 auf die freien Reserven zu übertragen. In diesem Umfang könnten die Kapitaleinlagereserven für steuerbefreite Ausschüttungen nicht mehr verwendet werden. Durch diese Zuweisung würden die freien Reserven von CHF 77'994'714 auf CHF 83'994'714 erhöht und die Kapitaleinlagereserven von CHF 6'282'156 auf CHF 282'156 verringert.

3. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2019

Antrag

Der VR beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 in einer Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterungen

Der Vergütungsbericht 2019 enthält die Grundlagen der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die im Geschäftsjahr 2019 ihren Mitgliedern ausgerichteten Vergütungen. In Übereinstimmung mit Artikel 25 der Statuten und den Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance legt der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht 2019 der Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung vor.

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2019

Anträge

(a) Entlastung des Verwaltungsrats

Der VR beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

(b) Entlastung der Geschäftsleitung

Der VR beantragt, den Mitgliedern der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

5. Statutenänderung betreffend bedingtes Kapital

Antrag

Der VR beantragt die Erhöhung des bedingten Kapitals für Finanzierungen von CHF 2'500'000 um CHF 2'300'000 auf CHF 4'800'000 und weitere Änderungen von Artikel 3c der Statuten gemäss Anhang.

Erläuterungen

Am 10. Februar 2017 hat die Gesellschaft eine Wandelanleihe im Umfang von CHF 60 Millionen begeben. Die Wandelanleihe ist in bis zu 925'920 Santhera-Aktien zu einem Preis von CHF64.80 pro Aktie wandelbar. Um eine signifikante Reduktion des Wandelpreises der Wandelanleihe zu ermöglichen (was die Wahrscheinlichkeit erhöhen würde, dass die Wandelanleihe in Aktien gewandelt wird und somit nicht zurückgezahlt werden muss) und/oder um Santhera die flexible Beschaffung von zusätzlichem Kapital zu ermöglichen, schlägt der Verwaltungsrat vor, das bedingte Kapital auf CHF 4'800'000 zu erhöhen.

6. Statutenänderung betreffend genehmigtes Kapital

Antrag

Der VR beantragt die Erhöhung des genehmigten Kapitals von CHF 3'000'000 um CHF 2'500'000 auf CHF 5'500'000 und Verlängerung desselben bis zum 21. April 2022 sowie weitere Änderungen von Artikel 3a der Statuten gemäss Anhang.

Erläuterungen

Aktuell beträgt das genehmigte Aktienkapital CHF 3'000'000. Der Verwaltungsrat beantragt dessen Erhöhung auf CHF 5'500'000, um hinsichtlich möglicher weiterer Kapitalbeschaffungen, die insbesondere für

eine allfällige Markteinführung von Puldysa® sowie die Ausübung der Lizenzoption für vamorolone benötigt würden, ausreichend Flexibilität zu haben.

7. Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Anträge

(a) Wiederwahl von Elmar Schnee in den VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Elmar Schnee als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2021.

(b) Wiederwahl von Martin Gertsch in den VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Martin Gertsch als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2021.

(c) Wiederwahl von Philipp Gutzwiller in den VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Philipp Gutzwiller als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2021.

(d) Wiederwahl von Thomas Meier in den VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Thomas Meier als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2021.

(e) Wiederwahl von Patrick Vink in den VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Patrick Vink als Mitglied des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2021.

(f) Wiederwahl von Elmar Schnee zum Präsidenten des VR

Der VR beantragt die Wiederwahl von Elmar Schnee als Präsidenten des VR bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2021.

Erläuterungen

Die Wahlen der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats erfolgen einzeln. Die Amtsdauer aller Mitglieder des VR endet an der diesjährigen ordentlichen GV. Alle Mitglieder des VR stellen sich zur Wiederwahl. Sodann wird Elmar Schnee zur Wiederwahl als Präsident des VR vorgeschlagen.

8. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Anträge

(a) Wiederwahl von Elmar Schnee als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der VR beantragt die Wiederwahl von Elmar Schnee als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2021.

(b) Wiederwahl von Patrick Vink als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der VR beantragt die Wiederwahl von Patrick Vink als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2021.

Begründung

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses müssen durch die Generalversammlung einzeln gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Es ist vorgesehen, dass Patrick Vink erneut Präsident des Vergütungsausschusses wird.

9. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats**Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der maximalen fixen Vergütung des Verwaltungsrats in der Höhe von insgesamt CHF 1'188'000 bis zur ordentlichen GV 2021.

Erläuterungen

An der Generalversammlung 2020 werden die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats zur Wiederwahl vorgeschlagen. Unter den vorgeschlagenen Mitgliedern ist auch Thomas Meier, der nach seinem Rücktritt als CEO per 1. Dezember 2019 erstmals eine separate Entschädigung als Verwaltungsratsmitglied in der Gesamthöhe von CHF 198'000 (50% in Form von Barhonoraren, einschliesslich Sozialversicherungsbeiträgen, und 50% in Form von Share Appreciation Rights (SAR) für die Zeit von der GV 2020 bis zur GV 2021) erhalten soll. Thomas Meier soll den Vorsitz des neu zu bildenden wissenschaftlichen Ausschusses übernehmen, wofür er für die Zeit von der GV 2020 bis zur GV 2021 eine Vergütung von CHF 22'000 erhalten soll. Die Rolle des Vizepräsidenten des Verwaltungsrats wird abgeschafft.

Im Falle der Genehmigung der beantragten Gesamtvergütung des Verwaltungsrates durch die GV plant der Verwaltungsrat, den Vorsitz und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen wie folgt zu vergüten:

Funktion	Vergütung (CHF)	Anzahl	Total (CHF)
Präsident des Verwaltungsrats	286'000	1	286'000
Mitglied des Verwaltungsrats	198'000	4	792'000
Präsident des Prüfungsausschusses	33'000	1	33'000
Mitglied des Prüfungsausschusses	11'000	1	11'000
Präsident des Vergütungsausschusses	22'000	1	22'000
Mitglied des Vergütungsausschusses	11'000	1	11'000
Präsident des wissenschaftlichen Ausschusses	22'000	1	22'000
Mitglied des wissenschaftlichen Ausschusses	11'000	1	11'000
Total			1'188'000

Die Gesamtentschädigung von CHF 1'188'000 würde zu 50% in Form von Barhonoraren (einschliesslich Sozialversicherungsbeiträgen) und zu 50% in Form von SAR geleistet.

Um die Anzahl der zuzuteilenden SAR zu berechnen, würde der Nettobetrag der SAR von ca. CHF 552'500 (CHF 594'000 abzüglich ca. CHF 41'500 für Sozialversicherungsbeiträge) durch den Marktwert der SAR am Tag ihrer Zuteilung geteilt werden. Der Marktwert wird unter Anwendung des Hull-White-Modells auf der Grundlage des Aktienkurses am Tag der Zuteilung berechnet.

Die nachstehende Tabelle zeigt die genehmigte maximale und die geschätzte effektiv ausgerichtete Vergütung für den Verwaltungsrat für den Zeitraum von der ordentlichen GV 2019 bis zur ordentlichen GV 2020 sowie die beantragte maximale Vergütung für den Zeitraum der ordentlichen GV 2019 bis zur ordentlichen GV 2020. Die Gesamtzahlungen und Zuteilungen im Zeitraum von der ordentlichen GV 2019 bis zur ordentlichen GV 2020 belaufen sich auf voraussichtlich CHF 997'982. Dieser Betrag liegt unter dem von der ordentlichen GV 2019 genehmigten Betrag von CHF 1'001'000.

	Genehmigt	Bezahlt/zahlbar
	GV 2019 – GV 2020	GV 2019 – GV 2020
Fixe Vergütung (CHF)	500'500	499'799
Share Appreciation Rights (CHF)	500'500	498'183
Total (CHF)	1'001'000	997'982

10. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Anträge

(a) Fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2021

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von insgesamt maximal CHF 3'000'000 für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

(b) Variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2019

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 von insgesamt maximal CHF 1'635'000.

Erläuterungen

Nach Artikel 25 der Statuten muss die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung jeweils für das Folgejahr, also für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 genehmigt werden. Zusätzlich hat der Verwaltungsrat die variable Vergütung der Geschäftsleitung des Vorjahres, also für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

(a) Fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2021

Die fixe Vergütung für die Geschäftsleitung umfasst Grundgehalt, Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen und Zahlungen an die Pensionskasse der Gesellschaft. Die geschätzten Sozialversicherungsbeiträge und die geschätzten Pensionskassenbeiträge betragen zusammen rund 24% des Grundgehalts.

An der GV 2018 wurde als fixe Vergütung der Geschäftsleitung für 2019 der Maximalbetrag von CHF 3'200'000 genehmigt. Die effektive Vergütung belief sich 2019 auf CHF 2'145'181.

Die maximale Gesamtsumme der fixen Vergütung 2020 für die Mitglieder der Geschäftsleitung wurde bereits von der GV 2019 genehmigt und beträgt CHF 3'000'000.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 beantragt der VR eine fixe Vergütung der Geschäftsleitung von ebenfalls CHF 3'000'000. Dieser Betrag ist für die aktuellen vier Mitglieder der Geschäftsleitung, den CFO, Andrew Smith, der seine Stelle am 1. April 2020 antreten wird, und ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung geplant.

(b) Variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2019

Der vom VR beantragte Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 von insgesamt maximal CHF 1'635'000 (2018: CHF 1'836'000) basiert auf einem durchschnittlichen Gesamtzielerreichungsgrad von 86.7% und persönlichen Zielerreichungsgraden der Geschäftsleitungsmitglieder von zwischen 90% und 100%. Der genannte maximale Gesamtbetrag setzt sich aus einem Betrag von maximal CHF 705'000 für die Entrichtung eines Cash-Bonus und maximal CHF 930'000 für die Zuteilung von Share Appreciation Rights (SAR) zusammen.

Innerhalb der vorstehenden Schranken steht es dem VR frei, unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Bestimmung dannzumal aktuellen Bilanz, Erfolgs- und Mittelflussrechnung den Cash-Bonus und den Betrag für die Zuweisung von SAR festzusetzen. Der Verwaltungsrat wird den Cash-Bonus voraussichtlich nur auszahlen, wenn Santhera in den kommenden Monaten wichtige Meilensteine erreicht. Die Zuteilung von SAR soll einen positiven Anreiz zur Sicherstellung der langfristigen Motivation und Bindung der Mitglieder der Geschäftsleitung gewährleisten.

Um die Anzahl zuzuteilender SAR zu berechnen, wird der im Rahmen der vorstehenden Schranken vom VR beschlossene Gesamtbetrag für die Zuweisung von SAR durch den unter Anwendung des Hull-White-Modells berechneten Marktwert eines SAR zum Zeitpunkt der Zuteilung dividiert. Die gesamte Anzahl der allen Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsleitungsmitgliedern und übrigen Mitarbeitenden von Santhera auszugebenden SAR darf dabei nicht mehr als 7.1% des Aktienkapitals (d.h. ohne Berücksichtigung des genehmigten und bedingten Kapitals) betragen, damit der Verwässerungseffekt nicht höher als im Vorjahr ist. Sollte die so errechnete Anzahl SAR den genannten Grenzwert überschreiten, würde die Anzahl effektiv auszugebener SAR um den diesen Grenzwert überschreitenden Teil gekürzt.

11. Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag

Der VR beantragt die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle für ein weiteres Jahr bis zur ordentlichen GV 2021.

Begründung

Gemäss Art. 22 Abs. 2 der Statuten wählt die GV die Revisionsstelle für einen Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen GV.

12. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag

Der VR beantragt die Wiederwahl von Dr. Balthasar Settelen, Basel, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der ordentlichen GV 2021.

Begründung

Gemäss Artikel 13a der Statuten wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter jährlich bis zum Abschluss der folgenden ordentlichen GV gewählt.

Pratteln, 24. März 2020

Für den Verwaltungsrat

Elmar Schnee

Präsident

Organisatorische Hinweise

Unterlagen

Der Jahresbericht 2019 kann von <http://www.santhera.com/investors-and-media/investor-toolbox/financial-reports> heruntergeladen werden und liegt bis zum Tag der GV am Geschäftssitz der Gesellschaft an der Hohenrainstrasse 24, 4133 Pratteln, auf. Aktionärinnen und Aktionäre, die ein gedrucktes Exemplar des Jahresberichtes (auf englisch) wünschen, werden gebeten, das entsprechende Feld auf dem Antwortalon anzukreuzen.

Stimmrecht und Schliessung des Aktienregisters

Aktionärinnen und Aktionäre, die am 14. April 2020 um 17.00 Uhr MESZ mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten das Vollmachtsformular und können auf diesem Weg abstimmen. Das Aktienregister wird am 14. April 2020 um 17.00 Uhr MESZ geschlossen und am 23. April 2020 um 7.00 Uhr MESZ wieder geöffnet werden.

Vollmachtserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Alle Aktionärinnen und Aktionäre üben ihre Rechte an der GV ausschliesslich über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, **Dr. Balthasar Settelen**, Advokat, Centralbahnstrasse 7, Postfach 206, 4010 Basel, Schweiz, aus. Es besteht keine Möglichkeit, an der Versammlung anwesend zu sein oder einen anderen stimmberechtigten Aktionär mit der Vertretung zu bevollmächtigen.

Aktionärinnen und Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter wie folgt Vollmachten und Weisungen erteilen:

- durch Ausfüllen und Rücksenden des Vollmachtsformulars; oder
- auf elektronischem Weg unter www.netvote.ch/santhera. Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 19. April 2020, 11.59 Uhr (MESZ), möglich.

Werden dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter keine anderweitigen Weisungen erteilt, so wird dieser gemäss Vollmachtsformular bzw. elektronischem Instruktionsformular angewiesen, die Stimmen im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats abzugeben.

Einladung zur Generalversammlung per E-Mail

Falls Sie in Zukunft die Einladung zur Generalversammlung per E-Mail erhalten möchten, können Sie auf www.netvote.ch/santhera die Option "Versand wählen" wählen. Die Login-Daten sind auf beiliegendem Antwortformular abgedruckt. Sie können die Versandart jederzeit auf www.netvote.ch/santhera ändern.

Versammlungsort

Die Generalversammlung findet am Hauptsitz von Santhera statt. Es besteht keine Möglichkeit, an der Versammlung anwesend zu sein.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Artikel 3a (bisher)	Artikel 3a (vorgeschlagene Änderungen)
<p>Genehmigtes Aktienkapital</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 27. Mai 2021 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 3'000'000 durch Ausgabe von höchstens 3'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht aufgehoben sind) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, einzuschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</p> <p>Zeichnung und Erwerb sowie jede Übertragung der neu ausgegebenen Namenaktien fallen unter die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien:</p> <p>a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen,</p>	<p>Genehmigtes Aktienkapital</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, auch im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Übernahme, jederzeit bis zum 21. April 2022 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 5'500'000 durch Ausgabe von höchstens 5'500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, einzuschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</p> <p>Zeichnung und Erwerb sowie jede Übertragung der neu ausgegebenen Namenaktien fallen unter die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien:</p> <p>a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen,</p>

<p>den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben, einschliesslich Produktentwicklungsprogramme, oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder Investitionsvorhaben durch eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern; oder</p> <p>b) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner (einschliesslich im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebots) oder zwecks Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorengruppen oder -märkten oder im Rahmen der Kotierung der Aktien an inländischen oder an ausländischen Börsen, inklusive für Zwecke der Lieferung von Aktien an die beteiligten Banken bei Ausübung der Mehrzuteilungsoption; oder</p> <p>c) für die Beteiligung oder Entschädigung von Personen oder Unternehmen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften Leistungen erbringen; oder</p> <p>d) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder</p> <p>e) zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder</p> <p>f) zur Abwehr eines unterbreiteten, angebotenen oder potentiellen Übernahmeangebots, welches der Verwaltungsrat, nach Konsultation mit einem beigezogenen, unabhängigen Finanzberater, den Aktionären nicht zur Annahme empfohlen hat, weil der Verwaltungsrat das Übernahmeangebot in finanzieller Hinsicht gegenüber den Aktionären nicht als fair beurteilt hat.</p>	<p>den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben, einschliesslich Produktentwicklungsprogramme, oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder Investitionsvorhaben durch eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern; oder</p> <p>b) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner (einschliesslich im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebots) oder zwecks Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorengruppen oder -märkten oder im Rahmen der Kotierung der Aktien an inländischen oder an ausländischen Börsen, inklusive für Zwecke der Lieferung von Aktien an die beteiligten Banken bei Ausübung der Mehrzuteilungsoption; oder</p> <p>c) für die Beteiligung oder Entschädigung von Personen oder Unternehmen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften Leistungen erbringen; oder</p> <p>d) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder</p> <p>e) zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder</p> <p>f) zur Abwehr eines unterbreiteten, angebotenen oder potentiellen Übernahmeangebots, welches der Verwaltungsrat, nach Konsultation mit einem beigezogenen, unabhängigen Finanzberater, den Aktionären nicht zur Annahme empfohlen hat bzw. nicht empfehlen wird, weil der Verwaltungsrat das Übernahmeangebot in finanzieller Hinsicht gegenüber den Aktionären nicht als fair beurteilt.</p>
---	---

Artikel 3c (bisher)	Artikel 3c (vorgeschlagene Änderungen)
<p>Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 2'500'000 erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 2'500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 durch Ausübung oder Zwangsausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleiensobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche von der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente). Bei der Ausgabe von Aktien bei Ausübung von Finanzinstrumenten ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Finanzinstrumenten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen der Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten.</p> <p>[...]</p>	<p>Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 4'800'000 erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 4'800'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 durch Ausübung oder Zwangsausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit bestehenden und zukünftigen Anleiensobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von bestehenden und zukünftigen Optionsrechten, welche von der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente). Bei der Ausgabe von Aktien bei Ausübung von Finanzinstrumenten ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Finanzinstrumenten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten.</p> <p>[...]</p>